

Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 8. Dezember 2016 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Gebührenordnung beschlossen, die zuletzt durch Beschlüsse der Vollversammlung vom 4. Dezember 2025 geändert worden ist:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung (Anlage).
- (2) Die IHK kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der IHK) in Anspruch nimmt – unabhängig davon, ob dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist – Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten. Zu den Auslagen zählen auch solche Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zustehen.
- (3) Die IHK kann auf die Gebühren und die Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wird. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden Schuldner für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.
- (2) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK verpflichtet, die Gebühr zu übernehmen.
- (3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Wird eine Prüfungsgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse erhoben, entsteht die Gebührenschuld mit dem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses. Für Umschulungsverhältnisse gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.
- (5) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten, ohne eine gesetzte Frist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit.

§ 4 Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so darf die konkrete Gebührenhöhe den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. Die konkrete Gebührenhöhe darf dabei nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner stehen.

(3) In besonderen Fällen (z. B. Rücknahme eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Ablehnung eines Antrages, Nichtteilnahme an Prüfungen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr in der Regel um ein Viertel. Sie kann weiter ermäßigt oder ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

(4) Für erfolgreiche Teilnehmer an einer Ausbilder-Eignungs-Prüfung wird die Gebühr erstattet, wenn die Teilnahme an der Prüfung im Zusammenhang mit der Benennung als Ausbilder im Rahmen eines bestehenden oder innerhalb eines Jahres abzuschließenden Berufsausbildungsverhältnisses erforderlich ist.

§ 5 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Kostenschuldner verbunden ist und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

(4) Von der Erhebung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 5 entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

(2) In der Mahnung ist der Kostenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Rechtsbehelfe gegen Gebühren- und Auslagenbescheide richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Justizgesetz Nordrhein-Westfalen.

(2) Rechtsbehelfe gegen Gebühren- und Auslagenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung 15. Juni 2016 außer Kraft. Für die bis zum 31. Dezember 2016 entstandenen Kostenschulden gilt die Gebührenordnung in ihrer bis dahin gültigen Fassung.

Anlage Gebührentarif

Abschnitt	Gebührenposition	Euro
1.	Bescheinigungen und Zweitschriften	
1.1	Bescheinigungen von Dokumenten für den Außenwirtschaftsverkehr	15,00
1.2	Ausstellung von Ursprungszeugnissen	15,00
1.3	Ausstellung von Carnets	72,00
1.4	Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Ersatzbescheinigungen, IHK-Zertifikaten, Teilnahmebescheinigungen für Weiterbildungsseminare, Befähigungsnachweisen und Bestellungsurkunden	30,00
2.	Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen	
2.1	Sachverständige, Versteigerer	
2.11	Neubestellung	1.973,00
2.12	Erweiterung des Sachgebietes	1.441,00
2.13	Erneute öffentliche Bestellung	634,00
2.2	Messer, Zähler, Wieger, Probenehmer, Schiffseichaufnehmer, sonstige Handelshilfspersonen	
2.21	Neubestellung	1.670,00
2.22	Erweiterung des Sachgebietes	1.160,00
2.23	Erneute öffentliche Bestellung	584,00
2.3	Auslagen für die Inanspruchnahme eines Fachgremiums sowie für die Ausstellung eines Dienstsiegels	nach Aufwand
3.	Ausbildungswesen	
3.1	Zwischen- und Abschlussprüfung oder gestreckte Abschlussprüfung (Gesamtgebühren)	245,00 bis 591,00
3.2	Abschlussprüfung (ohne Zwischenprüfung)	164,00 bis 394,00
3.3	Zwischenprüfung (ohne Abschlussprüfung)	81,00 bis 197,00
3.4	Abschlussprüfungen für Externe und Umschüler	
3.41	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit Zwischenprüfung	Gebühr wie 3.2
3.42	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung	Gebühr wie 3.1
3.5	Wiederholungsprüfungen	
3.51	Wiederholung der gesamten Abschlussprüfung	
3.511	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit Zwischenprüfung	Gebühr wie 3.2
3.512	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung	Gebühr wie 3.1
3.52	Teilwiederholung der Abschlussprüfung	
3.521	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit Zwischenprüfung	Gebühr wie 3.3
3.522	Abschlussprüfung bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung	122,00 bis 295,00
3.6	Prüfung von Zusatzqualifikationen von Auszubildenden	
3.61	Fremdsprachen	108,00
3.62	Sonstige Zusatzqualifikationen	108,00
3.63	Kodifizierte Zusatzqualifikationen	164,00
3.7	Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigung	107,00

3.8	Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach §§ 50b, 50d BBiG	
3.81	Vollständige Vergleichbarkeit - § 50b Abs. 1	1.094,00
3.811	Storno vor Feststellungsdurchführung (vor Terminfestlegung)	254,00
3.812	Storno vor Feststellungsdurchführung (nach Terminfestlegung)	581,00
3.82	Überwiegende Vergleichbarkeit - § 50b Abs. 4	1.037,00
3.821	Storno vor Feststellungsdurchführung (vor Terminfestlegung)	254,00
3.822	Storno vor Feststellungsdurchführung (nach Terminfestlegung)	574,00
3.83	Ergänzungsverfahren - § 50b Abs. 5	999,00
3.831	Storno vor Feststellungsdurchführung (vor Terminfestlegung)	356,00
3.832	Storno vor Feststellungsdurchführung (nach Terminfestlegung)	571,00
3.84	Teilweise Vergleichbarkeit (nur Menschen mit Behinderungen) - § 50d Abs. 1 Nr. 1	1.042,00
3.841	Storno vor Feststellungsdurchführung (vor Terminfestlegung)	271,00
3.842	Storno vor Feststellungsdurchführung (nach Terminfestlegung)	598,00
3.9	Auslagen bei der Durchführung von Prüfungen mit besonderen Voraussetzungen	nach Aufwand
4.	Fortbildungswesen	
4.1	Meisterprüfungen	
4.11	Meisterprüfung einschl. Ausbilderprüfung	903,00
4.12	Meisterprüfung ohne Ausbilderprüfung	653,00
4.2	Kaufmännische Prüfungen	
4.21	Fachwirt	
4.211	Fachwirt einschl. Ausbilderprüfung	879,00
4.212	Fachwirt ohne Ausbilderprüfung	629,00
4.22	Fachkaufmann	
4.221	Fachkaufmann einschl. Ausbilderprüfung	876,00
4.222	Fachkaufmann ohne Ausbilderprüfung	626,00
4.23	Bilanzbuchhalter	595,00
4.24	Betriebswirt/Technischer Betriebswirt	759,00
4.3	Ausbilder-Eignungsprüfung	250,00
4.4	Prüfungen von Prüfungsteilen	anteilig
4.5	Wiederholungsprüfungen	
4.51	Wiederholung der gesamten Prüfung	100%
4.52	Teilwiederholung	50%
4.6	Stornogebühr: Bei Rücktritt von der Prüfung <u>nach</u> erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.	
5.	Sachkundeprüfungen und Unterrichtungsverfahren	
5.1	Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonen- und des Güterkraftverkehrs	
5.11	Güterkraftverkehr	227,00
5.12	Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr	227,00
5.13	Verkehr mit Taxen und Mietwagen	192,00
5.14	Binnenschiffahrt	431,00
5.2	Anträge auf Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
5.21	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	146,00

5.22	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	29,00
5.23	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	29,00
5.3	Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe	90,00
5.4	Unterrichtung und Sachkundenachweis für Betreiber und Leiter von Spielhallen	363,00
5.5	Prüfung gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz	
5.51	Grundqualifikation	
5.511	Gesamtprüfung	1.400,00
5.512	Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.387,00
5.513	Gesamtprüfung Umsteiger	1.374,00
5.514	Teil-/Wiederholungsprüfung Grundqualifikation	
5.5141	Theoretische Prüfung	181,00
5.5142	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	168,00
5.5143	Theoretische Prüfung Umsteiger	155,00
5.5144	Praktische Prüfung	1.219,00
5.5145	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.219,00
5.5146	Praktische Prüfung Umsteiger	1.219,00
5.52	Beschleunigte Grundqualifikation	
5.521	Theoretische Prüfung	137,00
5.522	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	133,00
5.523	Theoretische Prüfung Umsteiger	130,00
5.6	Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen	
5.61	Feststellung, Aberkennung oder Verlängerung der Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen	51,00
5.62	Änderung von Registerdaten der Sachkundigen von 5.61	30,00
5.7	Unterrichtsnachweis im Automatenaufstellergewerbe	93,00
5.8	Behördliche Befähigungsprüfung auf Betriebsebene nach der BinSchPersV	443,00
5.9	Zusatzprüfung für angehende Schiffsführer nach der BinSchPersV	763,00
6.	Schulung und Prüfung im Bereich Gefahrgut	
6.1	Gefahrgutfahrer	
6.11	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.111	1. Kurs	657,00
6.112	je weiterer Kurs	464,00
6.12	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.121	1. Kurs	321,00
6.122	je weiterer Kurs	244,00
6.13	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils	
6.131	für einen weiteren Schulungsraum bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	120,00
6.132	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	87,00
6.133	für einen weiteren Referenten, für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	228,00
6.134	für andere Änderungen	100,00 bis 200,00
6.14	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung	
6.141	Prüfung „Basiskurs“ und „Auffrischung“	80,00
6.142	jede Prüfung nach einem Aufbaukurs	60,00

6.143	Wiederholungsprüfung	60,00
6.15	Ausstellung der Ersatzbescheinigung	43,00
6.2	Gefahrgutbeauftragte	
6.21	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.211	1. Teil	657,00
6.212	je weiterer Teil	464,00
6.22	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.221	1. Teil	321,00
6.222	je weiterer Teil	244,00
6.23	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils	
6.231	für einen weiteren Schulungsraum bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	120,00
6.232	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	87,00
6.233	für einen weiteren Referenten, für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	228,00
6.234	für andere Änderungen	100,00 bis 200,00
6.24	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung des Schulungsnachweises	
6.241	Grundprüfung	160,00
6.242	Verlängerungsprüfung und Ergänzungsprüfung	135,00
6.243	Umschreibung von Schulungsnachweisen gemäß § 7 Abs. 3 Gefahrgutbeauftragtenverordnung	56,00
7.	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Register führenden Stelle nach Art. 3 bis 7 und 11 bis 15 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS-VO) und nach Umweltauditgesetz (UAG)	
7.1	Ersteintragung und Erweiterung	
7.11	Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Eintragung einer Organisation mit einem Standort	575,00 bis 1.502,00
7.12	Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit	176,00
7.13	Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Registrierung eines zusätzlichen Standortes einer registrierten Organisation (Erweiterung)	478,00 bis 1.405,00
7.2	Bestehende Registrierung	
7.21	Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung); vorübergehende Aussetzung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht	151,00 bis 897,00
7.22	Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit	88,00
8.	Erlaubnisverfahren und Register	
8.1	Führung des Registers nach § 11a Gewerbeordnung (Vermittlerregister)	
8.11	Registereintragung (Gewerbetreibende)	49,00
8.12	Registereintragung (Angestellte)	17,00
8.13	Änderung der Registerdaten (außerhalb der Gewerbeanzeige)	25,00
8.14	Schriftliche Auskunft nach § 11a Abs. 2 GewO	21,00
8.15	Registrierung von Tätigkeiten in EU/EWR-Staaten nach § 11a Abs. 4 und 6 GewO (pro Staat)	26,00

8.2	Erlaubnisverfahren Versicherungsvermittlung und -beratung	
8.21	Erlaubnisverfahren, § 34d Abs. 1 und Abs. 2 GewO	362,00
8.22	Erlaubnisbefreiung produktakzessorischer Vermittler, § 34d Abs. 6 GewO	211,00
8.23	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34d GewO	25,00 bis 100,00
8.3	Erlaubnisverfahren Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung	
8.31	Erlaubnisverfahren §§ 34f, 34h GewO	
8.311	- im Umfang einer Kategorie	366,00
8.312	- im Umfang von zwei oder drei Kategorien	388,00
8.32	Erlaubnisverfahren § 34h GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34f GewO	49,00
8.33	Erweiterung der Kategorie(n) nach Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34f, 34h GewO	
8.331	- innerhalb von sechs Monaten	75,00
8.332	- nach mehr als sechs Monaten	86,00
8.34	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34f, 34h GewO	25,00 bis 100,00
8.4	Erlaubnisverfahren Immobiliardarlehensvermittlung und Honorar-Immobilieardarlehensberatung gemäß § 34i GewO	
8.41	Erlaubnisverfahren § 34i GewO	377,00
8.42	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i GewO	25,00 bis 100,00
8.5	Erlaubnisverfahren Darlehensvermittlung und Honorar-Darlehensberatung	
8.51	Erlaubnisverfahren § 34k GewO	362,00
8.52	Vereinfachtes Erlaubnisverfahren §§ 34k, 162 GewO	297,00
8.53	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34k GewO	25,00 bis 100,00
9.	Sonstiges	
9.1	Beitreibungsgebühr	52,00
9.2	Übermittlung von Informationen nach Informationsfreiheitsgesetz NRW	
9.21	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft	frei
9.22	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,00 bis 500,00
9.23	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
9.231	- in einfachen Fällen	frei
9.232	- bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,00 bis 500,00
9.233	- bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IfG)	10,00 bis 1.000,00
9.24	Auslagen - Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
9.241	- je DIN A 4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
9.242	- je DIN A 3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
9.243	- je Computerausdruck	0,25
9.25	Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung	nach Aufwand